



Statuten



Verein Schweizerischer Archivar:innen
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivari:as svizzers

Statuten

Ingress

Die Vereinigung Schweizerischer Archivare (VSA) wurde am 4. September 1922 in Lenzburg auf Anregung von Robert Durrer, damals Staatsarchivar des Kantons Nidwalden, gegründet. Anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums 1997 wurden die Statuten als Grundlage für eine weiterhin effiziente Tätigkeit den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Letzte Änderung am 12. September 2024.¹

Artikel 1

Rechtsform	¹ Der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (im folgenden VSA genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	² Er hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck	¹ Der VSA hat den Zweck, die Kontakte unter den Mitgliedern und deren Zusammenarbeit zu fördern und die Mitglieder in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen. ² Der VSA fördert in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung der archivarisches Tätigkeit zur Sicherung von Archivgut als unentbehrliche Rechts und Verwaltungsgrundlagen, als wertvolles Kulturgut und als wichtigste Quelle zur Erhellung unserer Geschichte.
--------------	---

Artikel 3

Haupttätigkeit	Der Erreichung dieser Zwecke dienen namentlich: a) die Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder; b) die Organisation von Tagungen zur Behandlung von Archivfragen; c) die Verbreitung von Informationen über die Archivwissenschaft und über die Tätigkeit schweizerischer und ausländischer Archivarinnen und Archivare durch vereinseigene Publikationen; d) die Anknüpfung und Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen mit verwandter Zielsetzung. e) Weitere geeignete Aktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke bleiben vorbehalten.
-----------------------	---

¹ Die massgebende Version der Statuten ist die deutsche Fassung.

Artikel 4

Mitgliedschaft Der VSA besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Artikel 5

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:
a) die in öffentlichen und privaten Archiven der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein tätigen Archivarinnen und Archivare;
b) weitere vorwiegend archivarisch tätige Personen.

Artikel 6

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:
a) öffentliche oder private Archive der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein;
b) Organisationen und Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

Artikel 7

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftliche Mitteilung des Austritts an die Präsidentin / den Präsidenten;
b) nach erfolgloser Mahnung von zwei Jahresbeiträgen;
c) durch Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung kann ausserordentliche Verdienste um den VSA durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder in anderer Form würdigen.

Artikel 10

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des VSA.

Artikel 11

¹ Die Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung im voraus festgelegt wird.

² Die Kollektivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der sich an der Betriebsgrösse bemisst (Anzahl der Vollzeitstellen des Mitgliedes). Die Mitgliederversammlung legt die Abstufung der Betriebsgrössen und der Mitgliederbeiträge fest.

³ Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben. Sie bleiben für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, vollumfänglich geschuldet.

Artikel 12

Organisation Organe des VSA sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) der Geschäftsausschuss;
d) die Rechnungsrevisoren;
e) Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Artikel 13

**Mitglieder-
versammlung** ¹ Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
² Sie tritt einmal jährlich zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen und kann auch zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden.
³ Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin, die Berichte der Kassierin / des Kassiers und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sowie die Jahresberichte der Vorsitzenden von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

⁴ Sie genehmigt das Budget für das folgende Vereinsjahr.

⁵ Sie wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

⁶ Sie bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages für die Einzelmitglieder.

⁷ Sie fasst Beschluss über Statutenänderungen und über alle Anträge, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

⁸ Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und ist dabei nicht gehalten, die Gründe für den Ausschluss anzugeben.

⁹ Sie entscheidet über die Würdigung ausserordentlicher Verdienste um den VSA.

¹⁰ Sie beschliesst die Auflösung des Vereins.

¹¹ Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

¹² Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen nach Einzel- und Kollektivmitgliedern getrennt. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung beider Mitgliederkategorien nötig. Vorbehalten bleibt die Auflösung des VS nach Artikel 20.

Artikel 14

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Er repräsentiert in seiner Zusammensetzung regional, institutionell und funktional die Mitgliederstruktur.

² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind dreimal unmittelbar nacheinander wählbar. Ergänzungswahlen werden dabei nicht gezählt.

³ Der Präsident / die Präsidentin ist als solche(r) nur einmal wiederwählbar, wobei die maximale Amtsdauer als Vorstandsmitglied von 12 Jahren nicht überschritten werden darf.

⁴ Nach seiner Wahl konstituiert der Vorstand sich selber. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, einen Kassier / eine Kassierin und eine Aktuarin / einen Aktuar.

⁵ Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Funktion im Geschäftsausschuss, ein Ressort oder ad-hoc-Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 15

¹ Der Vorstand lädt die Mitglieder zur ordentlichen Jahresversammlung ein.

² Er beruft ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn er es für nötig hält, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

³ Der Präsident / die Präsidentin legt in einem Jahresbericht und die Kassierin / der Kassier in einem Kassabericht Rechenschaft über die Tätigkeit des VSA zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung ab.

⁴ Er legt die Kompetenzen des Geschäftsausschusses fest.

⁵ Im Rahmen der vorhandenen Mittel kann er eine Geschäftsstelle einsetzen zur Unterstützung des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen in organisatorischen und administrativen Belangen.

⁶ Für die Bearbeitung spezieller Bereiche setzt der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen ein. Er genehmigt deren Geschäftsreglemente, wählt deren Vorsitzende, stellt den kontinuierlichen Informationsfluss zwischen ihm und den Kommissionen und Arbeitsgruppen sicher, entscheidet über die von ihnen beantragten Veranstaltungen und beschliesst deren Auflösung.

⁷ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

⁸ Er entscheidet letztinstanzlich über Wiedererwägungsanträge abgewiesener Beitrittsgesuche.

⁹ Die Präsidentin / der Präsident führt zusammen mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der Aktuarin / dem Aktuar oder dem Kassier / der Kassierin die Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 16

Geschäftsausschuss

- ¹ Ein dem Vorstand verantwortlicher Geschäftsausschuss erledigt die Alltagsgeschäfte.
- ² Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der Kassierin / dem Kassier und dem Aktuar / der Aktuarin.
- ³ Er ist zuständig für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen, Terminplanung, Delegationen, Mitgliederaufnahmen, Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- ⁴ Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 17

Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung mandatiert eine externe Revisionsstelle.
- ² Das Mandat ist auf drei Jahre beschränkt, kann aber von der Mitgliederversammlung um drei Jahre verlängert werden. Die Anzahl der Mandatsverlängerungen ist nicht beschränkt.
- ³ Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Jahresversammlung einen Revisionsbericht.

Artikel 18

Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen bearbeiten vom Vorstand zugewiesene Sachbereiche.
- ² Sie arbeiten auf der Grundlage eines Geschäftsreglementes.
- ³ Sie konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selber.
- ⁴ Der Vorstand kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.
- ⁵ Für Veranstaltungen werden angemessene Tagungsbeiträge erhoben.
- ⁶ Die Präsidenten / Präsidentinnen legen der ordentlichen Jahresversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Kommissionen oder Arbeitsgruppen ab.

Artikel 19

Vereinsarchiv Das Vereinsarchiv ist im Schweizerischen Bundesarchiv deponiert.

Artikel 20**Auflösung
und Fusion**

¹ Die Auflösung des VSA kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von je zwei Dritteln der anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder.

² Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks, welcher anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz Gewinn und Kapital des VSA zugewendet werden.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 11. September 1997, vom 15. September 2011 und vom 12. September 2013. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. September 2024 in Teufen angenommen.

Co-Präsidentin:
Heike Bazak

Der Co-Präsident:
Sandro Frefel

